

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;
Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das
Landratsamt Fürstfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde
bekannt:

Seite

89

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die mit Stand 12.03.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstenfeldbruck 59,7.

Damit liegt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert zwischen 50 und 100.

Somit gilt ab dem 15.03.2021 und bis einschließlich 21.03.2021 gem. der 12. BayIfSMV folgendes:

1. Unterricht an Schulen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV als Präsenzunterricht (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) oder Wechselunterricht statt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
3. Diese Bekanntmachung tritt am 15.03.2021 in Kraft und tritt nach Ablauf der darauffolgenden Kalenderwoche am 21. März 2021 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 12.03.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat